

BUNDESSOZIALGERICHT



Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

Az: 9b/11 RAr 71/89

.....,

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Bundesanstalt für Arbeit,
Nürnberg, Regensburger Straße 104,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 9b Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. November 1990 ohne mündliche Verhandlung durch Vorsitzenden Richter Dr. S c h m i t t, Richter Dr. W u l f h o r s t, Richterin J a e g e r sowie ehrenamtlichen Richter H a n e l und ehrenamtliche Richterin W a x für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers werden das Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 2. Dezember 1988 und das Urteil des Sozialgerichts Mainz vom 29. Februar 1988 geändert; die Bescheide der Beklagten vom 13. August und 6. Oktober 1987 werden aufgehoben.

Die Beklagte hat dem Kläger die außergerichtlichen Kosten des Rechtsstreits in allen Instanzen zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

Der Streit der Beteiligten betrifft die Rückzahlung von Leistungen, die der Kläger von Juli 1979 bis Juni 1981 für seine Umschulung zum Raumausstatter erhalten hat (DM 29.047,90 an Unterhaltsgeld -Uhg- und DM 3.185,45 für weitere Kosten der Maßnahme). Um diese Leistungen zu erhalten, hatte sich der Kläger verpflichtet, innerhalb von vier Jahren nach Abschluß der Umschulung mindestens drei Jahre lang beitragspflichtig beschäftigt zu sein. Er hat diese Verpflichtung nicht erfüllt: Von Juli 1981 bis Anfang September 1981 bezog er Arbeitslosengeld, hielt sich vom 8. September 1981 bis 1. Dezember 1982 in den Vereinigten Staaten von Amerika (USA) auf und war vom 1. Januar bis 14. März 1983 versicherungspflichtig beschäftigt; anschließend bezog er bis zum 19. Mai 1984 Arbeitslosengeld (Alg) und anschließend Arbeitslosenhilfe (Alhi); aus der im Mai 1984 beginnenden Arbeitsbeschaffungsmaßnahme schied er im Oktober 1984 vorzeitig aus, weil er von da an freiberuflich tätig war.

Die Beklagte verlangt die Leistungen nach § 46 Arbeitsförderungsgesetz (AFG) zurück, weil der Kläger für die Nichterfüllung keinen wichtigen Grund habe (Bescheid vom 13. August 1986 und Widerspruchsbescheid vom 6. Oktober 1986). Der Kläger ist der Auffassung, daß er wegen der Arbeitsmarktlage im Umschulungsberuf seine Verpflichtung nicht habe erfüllen können; er sei auch ab August 1985 nur deshalb freier Mitarbeiter seines späteren Arbeitgebers geworden, um auf diesem Wege aus der Arbeitslosigkeit zu entkommen. Für den Aufenthalt in den USA habe es einen wichtigen Grund gegeben, weil er dort nach Arbeit gesucht und zugleich seine an schwerem Diabetes leidende Mutter gepflegt habe. Das Sozialgericht (SG) hat die Klage abgewiesen, weil der Kläger jedenfalls für die Zeit nach dem Ausscheiden aus der Arbeitsbeschaffungsmaßnahme bis zum Ende des Vierjahreszeitraums am 30. Juni 1985 keinen wichtigen Grund für die Nichtausübung einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gehabt habe (Urteil vom 29. Februar 1988). Die Berufung hatte keinen Erfolg. Nach Auffassung des Landessozialgerichts (LSG) kommt als wichtiger Grund zwar die Pflege einer kranken Mutter oder der Wechsel in eine freiberufliche Tätigkeit wegen schlechter Berufsaussichten in Betracht. Zu Beweis zwecken hätte sich der Kläger aber beim Arbeitsamt arbeitsuchend melden müssen (Urteil vom 2. Dezember 1988).



Mit der - vom Bundessozialgericht (BSG) zugelassenen - Revision rügt der Kläger eine Verletzung des § 46 AFG. Das LSG habe verkannt, daß er einen wichtigen Grund für den Aufenthalt in den USA gehabt habe, weil er versucht habe, Arbeit aufzunehmen, allerdings länger als geplant durch die Pflege der Mutter dort festgehalten worden sei. Der Wechsel in die Selbständigkeit im Anschluß an eine 15monatige Arbeitslosigkeit und eine fünf Monate andauernde Arbeitsbeschaffungsmaßnahme sei ein erster Schritt zur dauerhaften Eingliederung gewesen und als wichtiger Grund anzuerkennen.

Der Kläger beantragt,

die angefochtenen Urteile zu ändern und den Bescheid der Beklagten vom 13. August 1986 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 6. Oktober 1986 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Revision als unzulässig zu verwerfen, hilfsweise, die Revision zurückzuweisen.

Sie ist der Auffassung, es mangle bereits an einer ausreichenden Begründung der Revision, weil Verfahrensnormen, die verletzt sein könnten, nicht genannt würden und materielles Recht nicht verletzt sei.

Beide Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

II

Die Revision des Klägers ist begründet. Entgegen den Entscheidungen der Vorinstanzen hat der Kläger die Kosten seiner Umschulung nicht nach § 46 Abs 2 Satz 2 AFG (in der hier maßgebenden Fassung vom 18. Dezember 1975 - BGBl I 3113 -, jetzt § 46 Abs 3 Satz 2 idF des Gesetzes vom 20. Dezember 1985 - BGBl I 2484) an die Beklagte zurückzuzahlen.

Die Leistungen, deren Rückzahlung im Streit ist, waren dem Kläger, der die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen des § 46 Abs 1 AFG nicht erfüllte, nur unter der Voraussetzung gewährt worden, daß er sich zu einer mindestens dreijährigen Nachbeschäftigung innerhalb von vier Jahren nach der Umschulung verpflichtete (§ 46 Abs 2 Satz 1 AFG). Der Kläger hat diese Verpflichtung nicht erfüllt. Er war nach der im Juni 1981 abgeschlossenen Umschulung in



dem erlernten Beruf überhaupt nicht versicherungspflichtig beschäftigt. Innerhalb der vier Jahre sind insgesamt 7 1/2 Monate mit Beiträgen, zum Teil aus einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme, belegt, und für 17 1/2 Monate ist die Unmöglichkeit der Arbeitsaufnahme durch den Bezug von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung nachgewiesen.

Ob der Kläger schon wegen anhaltender Arbeitslosigkeit oder einer bloß unterwertigen Beschäftigung, die ihn zum Ausweichen in eine selbständige Existenz veranlassen durfte, von der Rückzahlungspflicht freizustellen ist (vgl hierzu die Entscheidung des Senats vom 28. März 1990 - 9b/11 RAr 91/88 - zur Veröffentlichung vorgesehen), kann hier offenbleiben. Jedenfalls muß sich die Beklagte einen wichtigen Grund iS des § 46 Abs 2 Satz 2 AFG wegen Verletzung ihrer Belehrungspflicht entgegenhalten lassen und kann deshalb die Rückzahlung der Umschulungsaufwendungen nicht verlangen, obwohl nicht mehr beweisbar ist, ob der Kläger im Oktober 1984, als er sich selbständig machte, noch in ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis im Umschulungsberuf hätte vermittelt werden können. Hierzu hat der Senat bereits entschieden, daß es im Hinblick auf die Rückzahlungsverpflichtung jedem Arbeitsuchenden obliegt, sich auch arbeitslos zu melden, damit nach Ausschöpfung aller Vermittlungsmöglichkeiten durch das Arbeitsamt feststellbar bleibt, ob die berufliche Eingliederung nicht möglich ist; darüber ist der Betroffene jedoch zu belehren (vgl hierzu die Entscheidungen vom 28. März 1990 - 9b/7 RAr 4/89 - und vom 28. Juni 1990 - 9b/11 RAr 97/89 - beide zur Veröffentlichung vorgesehen). An dieser Belehrung fehlt es. Obwohl sich im nachhinein mangels Arbeitslosmeldung nicht mehr feststellen läßt, ob der Kläger nach langer Arbeitslosigkeit und im Anschluß an die Arbeitsbeschaffungsmaßnahme seiner Verpflichtung noch in zumutbarer Weise hätte nachkommen können, ist dies dem Kläger nicht anzulasten; mangels Belehrung wird die Beweislast umgekehrt. Der gesamte Verlauf der Arbeitsuche spricht gegen die Annahme, daß dem Kläger ab Oktober 1984 ein Arbeitsplatz im Umschulungsberuf hätte angeboten werden können, nachdem dies in den vergangenen 3 1/2 Jahren nicht möglich war.

Die Entscheidung hängt somit davon ab, ob dem Kläger für den 14-monatigen Aufenthalt in den USA ein wichtiger Grund zur Seite steht. Bei seiner Rückkehr war bereits mehr als ein Jahr nicht mit Beiträgen belegt, so daß der Kläger schon aus diesem Grund seiner gesetzlichen Verpflichtung nicht mehr genügen konnte. Dieser Zeitraum des Auslandsaufenthaltes ist entscheidend für den Klageanspruch.



Mit dem LSG ist davon auszugehen, daß Pflegeleistungen für nahe Angehörige - hier die Mutter - grundsätzlich geeignet sind, den Tatbestand des wichtigen Grundes zu erfüllen. Ob dieser Sachverhalt hier vorgelegen hat, ob das LSG insoweit seiner Ermittlungspflicht genügt und ob der Kläger insoweit zulässige und begründete Verfahrensrügen angebracht hat, bedarf keiner Entscheidung. Denn auch für diesen Sachverhalt scheitert die Beweissicherung für den Kläger im wesentlichen daran, daß die Beklagte nicht einmal wegen der ihr angezeigten Zeit eines Auslandsaufenthalts eine Belehrung über die möglichen Folgen für die Rückzahlungspflicht erteilt hat.

Der Senat hat bereits entschieden, daß die Beklagte im Rahmen ihrer allgemeinen Fürsorgepflichten ohne besonderen Anlaß im Anschluß an die Maßnahme jedenfalls die Höhe der möglichen Zahlungsverpflichtung, den Lauf und die Berechnung der Frist, denkbare Befreiungsgründe sowie die Art ihres Nachweises beispielhaft aufzählen sollte. Diese Belehrung soll vermeidbares Fehlverhalten in Zeiten der Arbeitslosigkeit, während Krankheiten und sonstigen Unterbrechungen einer beitragspflichtigen Beschäftigung vermeiden helfen und dem Beweisnotstand in atypischen Situationen begegnen. Sie soll und kann dem Umgeschulten nicht jede mögliche Fehlentscheidung abnehmen und auch nicht abschließend alle wichtigen Gründe aufführen. Denn das Gesetz benutzt das Tatbestandsmerkmal des wichtigen Grundes, weil jeweils alle Umstände des Einzelfalles abgewogen werden müssen und eine Präzisierung abstrakt nicht möglich erscheint. Auch der Beklagten kann dies über die Belehrungspflicht nicht auferlegt werden (vgl. Urteil des Senats vom 23. Mai 1990 - 9b/11 RAR 65/88 - vorgesehen zur Veröffentlichung in BSGE und SozR 3).

Über diese allgemeine Belehrungspflicht hinaus können besondere Umstände, wenn sie der Beklagten bekannt werden, speziellere und konkretere Hinweise und Belehrungen gebieten. Dies ist im vorliegenden Fall besonders deutlich: Die Beklagte hat in Kenntnis des Auslandsaufenthaltes dem Kläger noch nachträglich Leistungen bewilligt, so daß sich die mögliche Rückzahlungsschuld noch erhöhte. In der Umschulungsabteilung war damit der Auslandsaufenthalt ebenso bekannt wie in der Leistungsabteilung, an die aus diesem Grund überzahltes Arbeitslosengeld zurücküberwiesen worden ist (vgl. zur Zusammenarbeit einzelner Behördenabteilungen: BSG Urteil vom 28. Juni 1990 - 7 RAR 132/88 -). Beide Abteilungen der Arbeitsverwaltung hatten somit Kenntnis von der Entscheidung des Klägers, aus der ersten Arbeitslosigkeit ins Ausland auszuweichen; es hätte verstärkt Anlaß bestanden, eine konkrete, auf den Einzelfall zugeschnittene Belehrung dazu abzugeben, wann und in welchem Umfang Auslandsaufenthalte das Risiko der



Rückzahlungsverpflichtung erhöhen. Welche Schritte der Kläger unternommen hätte, wenn ihm die Folgen eines längeren Auslandsaufenthaltes bei unsicherer Beweislage bewußt gewesen wären, hat das LSG zwar nicht ausdrücklich festgestellt; dies ergibt sich aber aus der allgemeinen Lebenserfahrung. Es ist nicht anzunehmen, daß ein arbeitsloser Umschüler aus dem Arbeitslosengeldbezug ausscheidet, um sich ins Ausland zu begeben, wenn er nicht subjektiv wichtige Gründe für diese Entscheidung zu haben glaubt. Er nimmt nicht bewußt in Kauf, evtl mehr als 30.000,-- DM zurückzahlen zu müssen. Erst die entsprechende Aufklärung durch die der Beklagten aufgegebenen Belehrung ermöglicht dem Betroffenen eine abgewogene Entscheidung. Dem Kläger war die Höhe der ihm drohenden Rückzahlungsverpflichtung nicht bekannt; die Berechnung der Frist war ihm unklar; er scheint davon ausgegangen zu sein, daß sich die Frist von vier Jahren um die Dauer des Auslandsaufenthaltes verlängerte, wie sich noch seiner Einlassung im Rechtsstreit entnehmen läßt. Die Bedeutung von Nachweisen für die Erkrankung seiner Mutter, für ihre Pflegebedürftigkeit und für das Fehlen anderer Pflegepersonen war ihm nicht bewußt. Diese Unkenntnis prägt sein Verhalten mit der Folge einer ungünstigen Beweislage. Diese hat sich maßgeblich dadurch verändert, daß die Beklagte die mögliche und gebotene Belehrung unterlassen hat. Das hat zur Folge, daß sich die Beweislast umkehrt. Die Einlassung des Klägers, er habe seine Berufschancen im Umschulungsberuf für aussichtslos gehalten - was sich in der nachfolgenden Zeit angesichts der entsprechenden Vermittlungsbemühungen der Beklagten auch bestätigt hat - sowie seine Behauptung, die Dauer des Auslandsaufenthaltes nur wegen wichtiger familiärer Verpflichtungen verlängert zu haben, kann dem Kläger nicht mehr widerlegt werden. Die Rückzahlungsbescheide waren daher aufzuheben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)